OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603917/2/RK/KGr

Datum:
Linz, 17. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Dr. M M S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P K, H X, X T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Juli 2020, GZ: BHLL/920100047198/20, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 50 Stunden herabgesetzt werden; im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juli 2020, GZ: BHLL/920100047198/20, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: „Bf“) wegen Übertretung des § 98a Abs. 1 KFG auf Grundlage der Bestimmung § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage und 19 Stunden) verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag von 200 Euro vorgeschrieben.

Konkret wird der Bf Folgendes zur Last gelegt:

„[...]Spruch

1. Datum/Zeit: 15.02.2020, 15:30 Uhr
   Ort: X H, G X, Wahrnehmung erfolgte bei Straßenkilometer X, S
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XXXXXX (H)
   Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker‘ der Marke K angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Autobahnpolizeiinspektion H vom 19. Februar 2020 und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend die der Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an. Im Rahmen der Strafbemessung wurde die Unbescholtenheit der Bf als mildernd gewertet. Weiters ging die belangte Behörde von einem Nettoeinkommen der Bf in der Höhe von 400 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes erachtete die belangte Behörde eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro für tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen erhob die Bf durch ihren ausgewiesenen Vertreter mit Schriftsatz vom 21. August 2020 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die Lenkerin des gegenständlichen Fahrzeuges nicht mit dem Halter ident sei, keine derartige Radarwarnanlage eingebaut habe und auch nicht in Kenntnis des Einbaus einer derartigen Anlage gewesen sei. Die Anlage sei auch nicht in Betrieb gewesen. Darüber hinaus sei das gegenständliche Fahrzeug in Ungarn angemeldet und straßenverkehrskonform ausgerüstet, da derartige Anlagen in Ungarn nicht verboten seien. Die belangte Behörde habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, dass Fahrzeuge im EU-Raum straßenverkehrs-ordnungskonform nach ihrem Heimatrecht und nach den dort

zulässigen Bestimmungen in Europa betrieben werden können und dürfen. Daher sei eine Subsumierung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des KFG unzulässig. Schließlich wird noch vorgebracht, dass die verhängte Strafe angesichts des monatlichen Einkommens der Bf in der Höhe von 400 Euro bei weitem überhöht sei. Weiters sei zu berücksichtigen, dass die Lenkerin über die Installierung einer derartigen Anlage nicht informiert gewesen sei, eine solche für einen durchschnittlichen Fahrzeugbetreiber nicht auffällig sei und speziell einer Frau mit mangelndem technischen Konw-how in dieser Angelegenheit es nicht möglich sei, bei einer durchschnittlichen Betrachtung des Fahrzeuges ein solches Gerät festzustellen.

Abschließend wird beantragt, das gegenständliche Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und die Behörde anzuweisen, den vor Ort abgeforderten und eingenommenen Geldbetrag in der Höhe von 2.200 Euro auf das Fremdgeldkonto des Vertreters der Bf unmittelbar zu überweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 26. August 2020, eingelangt am 2. September 2020, legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie durch Kenntnisnahme des Beschwerdevorbringens. Bereits daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei, sodass diesbezüglich keine Sachverhaltsfragen offen sind und verfahrensgegenständlich somit ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen sind. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt. Zumal die anwaltlich vertretene Bf im Beschwerdevorbringen nur die unrichtige rechtliche Beurteilung des Sachverhalts behauptet, konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Die Bf lenkte am 15. Februar 2020, um 15:30 Uhr, in der Gemeinde A, Autobahn AX, Richtung S, bei Straßenkilometer X das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XXXXXX (H). Im Zuge der darauffolgenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch die Autobahnpolizeiinspektion H wurde festgestellt, dass

bei diesem Fahrzeug ein Laserblocker angebracht war, mit welchem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können.

II.1.2. Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges ist die C, R X, X B, Ungarn.

II.1.3. Über die Bf scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 400 Euro.

II.2. Die Feststellungen zur Tatzeit, zum Tatort und zum Fahrzeug, insbesondere der Umstand, dass darin ein Laserblocker verbaut war, ergeben sich widerspruchsfrei aus der Anzeige samt Lichtbilddokumentation der Autobahnpolizeiinspektion H vom 19. Februar 2020. Die Bf bestreitet gegenständlich nicht, dass es sich bei dem im Fahrzeug vorgefundenen Gerät um einen Laserblocker gehandelt hat. Die Bf bringt in diesem Zusammenhang selbst vor, dass das „gegenständliche Fahrzeug in Ungarn angemeldet und straßenverkehrsordnungskonform ausgerüstet ist, da derartige Anlagen in Ungarn nicht verboten sind“. Vor diesem Hintergrund bestehen für das erkennende Gericht keine Zweifel, dass der vorgefundene Laserblocker auch zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen geeignet ist. Die Feststellungen zur Bf selbst ergeben sich ebenso unstrittig aus dem Behördenakt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, bestimmt, dass Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Nach Abs. 2 par. cit. sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges anzulasten, es sei denn, der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Nach § 134 Abs. 1 in der maßgeblichen Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

III.2. Objektiver Tatbestand

Die Bf bringt in ihrer Beschwerde insbesondere vor, dass das gegenständliche Fahrzeug in Ungarn angemeldet sei und in Ungarn ein derartiges Lasergerät zulässig sei. Fahrzeuge im EU-Raum könnten straßenverkehrsordnungskonform nach ihrem Heimatrecht und nach den dort zulässigen Bestimmungen in Europa betrieben werden. Eine Subsumierung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des KFG sei daher unzulässig. Diese Rechtsansicht geht jedoch aus folgenden Gründen fehl:

§ 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) regelt das sog „internationale (Verwaltungs-) Strafrecht“ und legt fest, unter welchen Voraussetzungen österreichisches Verwaltungsstrafrecht auf Sachverhalte mit Auslandsberührung Anwendung findet. Österreichische Behörden wenden nie ausländisches, sondern stets nur inländisches Verwaltungsstrafrecht an. Gemäß § 2 Abs. 1 VStG unterliegen der österreichischen Jurisdiktion nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen. Erforderlich ist daher ein Handlungs- oder Erfolgsort in Österreich (§ 2 Abs. 2 VStG). Auf die Nationalität des Täters kommt es dabei selbstredend nicht an; daher ist ein Ausländer bei Inlandshandeln strafbar [Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 2 Rz 2ff (Stand 1.5.2017, rdb.at].

Im vorliegenden Fall konnte unbestritten festgestellt werden, dass in dem von der Bf auf der Autobahn AX im Gemeindegebiet A gelenkten Fahrzeug ein Laserblocker, somit ein Gerät im Sinne des § 98a Abs. 1 KFG mit welchem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, verbaut war. Die nach § 98a KFG verpönte Tathandlung wurde also in Österreich verwirklicht, woraus sich die Zuständigkeit der österreichischen Verwaltungsbehörden ergibt und somit ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist. Dass das gegenständliche Fahrzeug mit einem Laserblocker – wie die Bf ausführt – nach der ungarischen Straßenverkehrsordnung betrieben werden dürfe, ändert für die Anwendung der österreichischen Rechtsnormen auf den gegenständlichen Sachverhalt nichts. Im Übrigen ist für die Strafbarkeit des gegenständlichen Delikts irrelevant, dass sich die Bf lediglich auf der Durchreise durch Österreich befand.

Soweit in der vorliegenden Beschwerde ausgeführt wird, dass der gegenständliche Laserblocker nicht in Betrieb gewesen wäre, ist auf die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. In seiner aktuellen Entscheidung vom 13.10.2020, Ra 2020/02/0063, bekräftigte der Verwaltungsgerichtshof, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG maßgeblich ist, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden. Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer

Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen. Vor diesem Hintergrund führt auch dieses Argument in der Beschwerde nicht zu einer Entlastung der Bf.

Zum Einwand der Bf, sie sei nicht Halterin bzw. Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges, wird ausgeführt, dass sich die Verbotsnorm des § 98a KFG nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ausdrücklich auch gegen den konkreten Lenker des Fahrzeuges richtet (arg.: „sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges anzulasten“; vgl. § 98a Abs. 2 KFG). Daraus folgt, dass die Bf, welche zum Tatzeitpunkt unbestritten Lenkerin des gegenständlichen Fahrzeuges war, die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.3. Subjektive Tatseite

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Das Vorbringen der Bf, sie habe nicht gewusst, dass im gegenständlichen Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war, kann sie nur in Bezug auf einen allfälligen Vorsatz entlasten. Die Tatsache, dass die Bf nicht Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges ist, entbindet sie nicht von ihrer Pflicht, sich als Lenker vor Fahrtantritt gemäß § 102 Abs. 1 KFG zu überzeugen, dass das von ihr gelenkte Fahrzeug dem KFG bzw. den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht. Im Übrigen folgt allein aus dem Umstand, dass die Bf Ungarin ist, noch nicht, dass sie gehindert gewesen wäre, sich mit den von ihr als Kraftfahrzeuglenkerin in Österreich zu beachtenden Normen vertraut zu machen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs haben sich Fremde – so wie Inländer – über die (für sie jeweils tätigkeitsbezogenen) einschlägigen Vorschriften zu informieren; und zwar gegebenenfalls bereits vor Einreise nach Österreich (stRsp, zB.: VwGH 19.6.1996, 95/21/1030). Somit besteht auch für den

ausländischen Fahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu beachten hat, ausreichend zu unterrichten.

Es ist der Bf mit ihrer Verantwortung daher nicht gelungen, darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat ihr objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessungsentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Der Strafrahmen der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG beträgt für die gegenständliche Übertretung bis zu 5.000,00 Euro.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Bedeutung des durch § 98a KFG geschützten Rechtsgutes, nämlich der Schutz vor Gefahren und nachteiligen Auswirkungen von Verkehrsteilnehmern, die sich nicht an die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr halten, als hoch anzusehen (vgl. VwGH 20.9.2019, Ra 2019/02/0097 mHa VwGH 16.4.1997, 96/03/0358). Der Unrechtsgehalt der Verstöße gegen diese Bestimmung ist somit als erheblich

zu bezeichnen. Ein Verstoß gegen § 98a Abs. 1 KFG wird in der Regel vorsätzlich begangen, weshalb bei der Verhängung einer Verwaltungsstrafe aufgrund eines derartigen Verstoßes eine hohe Strafe gerechtfertigt scheint. Im vorliegenden Fall ist allerdings ein geringes Ausmaß des Verschuldens anzunehmen, zumal die Bf vom Vorhandensein des Lasergerätes nichts wusste und dieses nicht in Betrieb genommen hat, was die Bf auch glaubwürdig dargelegt hat. Darüber hinaus kommt der Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugute. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Betreffend die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgfaltspflichten ist die belangte Behörde zutreffend von einem Einkommen von 400 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgfaltspflichten ausgegangen, hat aber darauf aufbauend eine bei weitem überzogene Strafzumessung vorgenommen. Somit rechtfertigt auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts im vorliegenden Fall die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe nicht.

Unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Bf, der finanziellen Situation, sowie des im konkreten Fall vorzuwerfenden geringen Verschuldens der Bf erscheint dem erkennenden Gericht die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro als tat- und schuldangemessen, in dieser Höhe jedoch auch als erforderlich, um aus spezialpräventiven Aspekten die Bf darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Normen im Verkehrsbereich, insbesondere auch bei Fahrten im Ausland, zu achten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Vergleich zur herabgesetzten Geldstrafe verhältnismäßig anzupassen.

Aus den oben dargestellten Überlegungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Kostentragung

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die verhängte Geldstrafe im vorliegenden Sachverhalt herabgesetzt wurde, entfällt somit die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der von der Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 25 Euro (§ 64 Abs. 2 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Das vorliegende Erkenntnis orientiert sich vielmehr an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 98a KFG. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0018 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt. Im Wege der Vorschreibung wird seitens der belangten Behörde auch die Regulierung der eingehobenen Sicherheitsleistung in Höhe von Euro 2.200 erfolgen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer